

BFI & F e.V. + Berliner Allee 11-22, Gebäude 350 + 66482 Zweibrücken

Telefon: 069 – 153 2275 10
Telefax: 069 – 153 2275 19
recht@bfif.de
www.bfif.de

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Information
Frau Hanna Hoppen
Postfach 3040
55020 Mainz

**Ihre Anfrage zu den Zugangsnachweisen im Rahmen des § 31 Abs. 2 Nr. 4 BDSG Ihr
Geschäftszeichen: 5143-0001#2026/0001-0104 LfDI 235**

Sehr geehrte Frau Hoppen,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02.07.2026, welches uns in erneuter Zustellung am 14.07.2026 erreicht hat. Wir begrüßen die Initiative der Datenschutzaufsichtsbehörden, die Einhaltung der Rechenschaftspflichten bei Anmeldungen an Wirtschaftsauskunfteien zu überprüfen.

Als Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e. V. (BFIF e.V.) führen wir selbst keine Inkassoverfahren oder Anmeldungen durch. Wir nehmen unsere Rolle als Branchenverband jedoch sehr ernst und haben unseren Mitgliedern proaktiv detaillierte Vorgaben und Empfehlungen zum Nachweis der Einmeldevoraussetzung nach § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 a BDSG an die Hand gegeben.

Grundsätzlich empfiehlt der Verband die Einführung eines lückenlosen und revisionssicheren digitalen Workflows. Jede erzeugte Mahnung muss im System zwingend mit einem individuellen Datensatz verknüpft sein, welcher einen manipulationssicheren Zeitstempel der Übergabe an den Postdienstleister protokolliert. Beim Versand per E-Mail weisen wir auf erhebliche Nachweisrisiken hin und fordern, dass dieser Weg nur genutzt wird, wenn Systeme den erfolgreichen Server-Zustellstatus (z. B. SMTP-Status 250 OK) revisionssicher loggen.

Rückläufer oder E-Mail-Fehlermeldungen müssen zwingend systemseitig erfasst werden. Für die betreffenden Fälle wird eine sofortige Sperre der Anmeldung vorgegeben. Sollten Rückläufer erst verspätet eingehen, muss eine bereits auf Grundlage des § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BDSG erfolgte Anmeldung zwingend widerrufen werden.

Für werthaltige Forderungen empfehlen wir den Einsatz des Einwurfeinschreibens, zumindest für die zweite Mahnung, die den Warnhinweis enthält. Ergänzend muss die IT-Dokumentation belegen, dass das System den spezifischen Briefinhalt exakt der Trackingnummer des Einschreibens zugeordnet hat.

Ein Prozess ist nur dann wirksam, wenn er formell dokumentiert ist. Daher empfehlen wir dringend, die eingesetzten technischen Mittel und Dokumentationssysteme in den Technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) zu beschreiben, die Prozesse zum Umgang mit Rückläufern als verbindliche Arbeitsanweisungen (SOPs) zu fixieren und die Anmeldung transparent im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT) abzubilden. Ergänzend weisen wir unsere Mitglieder strikt darauf hin, dass bei bereits bestrittenen Forderungen unter keinen Umständen eine Anmeldung erfolgen darf.

Um Ihnen ein vollumfängliches Bild unserer Verbandsarbeit in dieser Angelegenheit zu geben, haben wir unsere Handlungsempfehlung diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Patric Weilacher

BFIF-Handlungsempfehlung

Zugangsnachweis von Mahnungen vor Datenübermittlungen

Die deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden prüfen verstärkt die Einhaltung der Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO) bei Einmeldungen an Wirtschaftsauskunfteien. Bestreitet ein Schuldner im Nachgang den Erhalt der gesetzlich vorgeschriebenen Mahnungen (§ 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 a BDSG), tragen Inkassounternehmen die volle Beweislast für den tatsächlichen Zugang. Ein bloßer Nachweis des Absendens reicht im Streitfall regelmäßig nicht aus.

Um Haftungsrisiken, Schadensersatzforderungen (vgl. BGH, Az. VI ZR 416/22) und datenschutzrechtliche Bußgelder zu vermeiden, empfiehlt der BFIF e.V. seinen Mitgliedern dringend die Umsetzung folgender Maßnahmen:

1. Dokumentation beim Postversand (Einfacher Brief)

Der einfache Brief bleibt der wirtschaftlichste Standard. Da hier kein physischer Rückschein existiert, muss die Zustellfiktion indiziell untermauert werden.

- Einführung eines lückenlosen, revisionssicheren digitalen Workflows in Zusammenarbeit mit dem genutzten Lettershop oder der hausinternen IT.
- Jede erzeugte Mahnung muss im System fest mit einem individuellen Datensatz verknüpft sein. Dieser muss protokollieren:
 - Den exakten (unveränderbaren) PDF-Inhalt des Schreibens samt dem gesetzlich geforderten Warnhinweis bezüglich der Auskunft-Übermittlung.
 - Den manipulationssicheren Zeitstempel der Übergabe an den Postdienstleister (z. B. DV-Freimachungslogs).
- Rückläufer („unbekannt verzogen“ etc.) müssen zwingend systemseitig erfasst und für den Fall gesperrt werden. Eine Einmeldung darf bei nachweislich nicht zugegangener Mahnung unter keinen Umständen erfolgen.
- Sollten Postrückläufer erst verspätet bei den Unternehmen eingehen, muss eine Einmeldung, die auf Grundlage des § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BDSG bereits erfolgt ist, zwingend widerrufen werden. Darüber hinaus sollten Prozesse und Dokumentationen zu Postrückläufern, Kontaktaufnahmen auf Mahnschreiben und Adressabweichungen klar definiert sein und eingehalten werden. Eine solche lückenlose Dokumentation stärkt die Argumentation der Inkassounternehmen erheblich und lässt einen Zugang plausibel erscheinen, auch wenn kein konkreter Zugangsbeweis an der Hand hat. Dies wird zunehmend auch von den Gerichten im Rahmen der freien Beweiswürdigung bei der Fragestellung des Zugangs von Mahnungen berücksichtigt.

2. Risikominimierung beim E-Mail-Versand

Obwohl der Versand per E-Mail nach der Rechtsprechung (z. B. OLG Braunschweig, Az. 2 U 59/15) grundsätzlich die gesetzlichen Formerfordernisse erfüllen kann, birgt er erhebliche Nachweisrisiken.

- E-Mails sollten für die qualifizierten Mahnungen nach Nr. 4 nur dann genutzt werden, wenn die Identität des Empfängers und der aktive Zugriff zweifelsfrei feststehen.

- **Technische Anforderung:**

- Nutzung von Systemen, die den erfolgreichen Server-Zustellstatus (SMTP-Status 250 OK) revisionssicher loggen.
- *Achtung:* Das bloße Absenden oder das Risiko, dass die E-Mail im Spam-Ordner landet, schließt den rechtssicheren Zugang im datenschutzrechtlichen Sinne im Streitfall aus.
- Bei reinen „Fantasie-E-Mail-Adressen“ oder fehlender vorheriger Interaktion über diesen Kanal ist zwingend auf den Postweg auszuweichen.

Grundsätzlich sind schriftliche Mahnungen in der Nachweisführung robuster als elektronische. Im Idealfall sollte daher zumindest eine der gesetzlich geforderten Mahnungen zwingend schriftlich auf dem Postweg verschickt werden. Unabhängig von der gewählten Methode muss sowohl der Versand schriftlicher als auch elektronischer Mahnungen in jedem Fall lückenlos dokumentiert werden.

3. Der „Königsweg“ bei werthaltigen Forderungen

Um absolute Rechtssicherheit bei prozessual oder wirtschaftlich bedeutenden Forderungen zu erlangen, bleibt der qualifizierte Zugangsnachweis unverzichtbar.

- Einsatz des Einwurfeinschreibens (mindestens für die zweite, den Warnhinweis enthaltende Mahnung).
- Der Einwurfbeleg des Postboten begründet im Zivilprozess einen Anscheinsbeweis für den Zugang des Schreibens in den Verfügungsbereich des Empfängers.
- Um das verbleibende Risiko zu entkräften („Es wurde nur ein leerer Umschlag eingeworfen“), sollte die IT-Dokumentation belegen, dass das System den spezifischen Briefinhalt exakt der Trackingnummer des Einschreibens zugeordnet hat.

4. Striktes Verbot bei bestrittenen Forderungen

Das Gesetz verbietet eine Einmeldung, sobald der Schuldner der Forderung widersprochen hat.

- Sobald ein Schuldner die Forderung – auch unbegründet – bestreitet, darf keine Einmeldung auf Basis von § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BDSG erfolgen. Die Androhung eines SCHUFA-Eintrags bei einer bereits bestrittenen Forderung ist unzulässig und stellt einen Wettbewerbsverstoß sowie eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts dar (vgl. OLG Celle, Az. 13 U 64/13; LG Darmstadt, Az. 27 O 133/14).

5. Erfüllung der Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO)

Die Datenschutzaufsichtsbehörden prüfen nicht nur die tatsächliche Praxis, sondern explizit auch die Erfüllung der Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO. Ein rechtssicherer Versandprozess läuft ins Leere, wenn er nicht formell im Unternehmen dokumentiert ist. Der BFIF e.V. empfiehlt daher dringend, die etablierten Mahn- und Nachweisprozesse in die offizielle Datenschutzdokumentation aufzunehmen:

- Die eingesetzten technischen Mittel und Dokumentationssysteme für den Mahnversand müssen in den TOMs beschrieben werden. Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, wie sichergestellt wird, dass die generierten Logfiles, Zeitstempel und PDFs vor nachträglicher Manipulation geschützt sind.

- Die Prozesse zum Umgang mit Postrückläufern, Fehlermeldungen beim E-Mail-Versand sowie sachlichen Einwänden des Schuldners müssen als verbindliche Arbeitsanweisungen für die Mitarbeitenden schriftlich fixiert und "gelebt" werden (SOPs).
- Die Einmeldung nach § 31 BDSG muss mit den entsprechenden Systemen, Fristen und Datenkategorien transparent im VVT abgebildet sein.

Quellennachweise & Wichtige Urteile

BGH, Urteil vom 18.11.2024 – Az. VI ZR 416/22 (u.a.)

Bestätigung, dass bereits der bloße Kontrollverlust über personenbezogene Daten durch eine unzulässige Datenverarbeitung (z. B. fehlerhafter SCHUFA-Eintrag) einen ersatzfähigen immateriellen Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DS-GVO begründen kann.

OLG Braunschweig, Urteil vom 12.02.2016 – Az. 2 U 59/15

Befasste sich mit den Anforderungen an eine schriftliche Mahnung im Sinne des BDSG. Elektronische Formen können genügen (z. B. gesicherte Post-Boxen), verlangen aber den sicheren Zugang im elektronischen Verfügungsbereich des Kunden.

OLG Celle, Urteil vom 19.12.2013 – Az. 13 U 64/13

Die Drohung mit einer Datenübermittlung an eine Wirtschaftsauskunftei (wie die SCHUFA) bei einer bereits bestrittenen Forderung ist rechtswidrig und stellt einen unzulässigen Druckaufbau (Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht) dar.

LG Darmstadt, Urteil vom 16.10.2014 – Az. 27 O 133/14

Klarstellung, dass missverständliche Formulierungen in Mahnschreiben, die dem Schuldner suggerieren, ein Eintrag erfolge unabhängig von einem Bestreiten der Forderung, wettbewerbswidrig sind.

Stand: 02. August 2026

Patric Weilacher

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)

Berliner Allee 11-29

Gebäude 350

66482 Zweibrücken

E-Mail: post@bfif.de